863/2/11/45-230-Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG

Antrag des Zweckverbands zu Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Quellen bei Groppenheim für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbands;

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG

1. Aktenvermerk:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe betreibt nahe Groppenheim drei Quellen zur Trinkwassergewinnung. Angeschlossen sind die Ortschaften Konnersreuth, Groppenheim, Grün, Höflas, Rosenbühl und Neudorf.

Das Wasserrecht für diese Quellen läuft 2025 aus. Daher hat der Zweckverband nun Unterlagen zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Nutzung dieser Quellen beantragt.

Beantragt wurde, dass aus den drei Quellen zukünftig bis zu maximal 110.000 m³/a abgeleitet werden.

Bei diesen Entnahmemengen ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung und Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Dieser Überprüfung zugrunde liegen die Antragsunterlagen bestehend aus:

* Erläuterungsbericht
* Lageplänen
* Bauwerksplänen
* einer Bedarfsberechnung
* einer Bedarfsprognose
* einem Basisgutachten zu den Quellen,
* sowie Unterlagen zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG.

Die Unterlagen wurden vom Büro Piewak & Partner erstellt.

Zusätzlich wurde durch uns noch Einsicht genommen in das Fachprogramm FINView und den bayerischen Denkmalatlas und es wurde Rücksprache mit der unteren Denkmalbehörde wegen eines angrenzenden Bodendenkmals genommen.

Folgendes lässt sich aufgrund der vorliegenden Informationen zu dem Vorhaben sagen:

Die Quellen befinden sich östlich von Groppenheim. Sie liegen alle drei in einem gemeinsamen Fassungsbereich. Zu deren Schutz ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Die Anlage wurde in den letzten Jahren saniert, so dass die Anlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und schützbar ist. Die Sanierungsarbeiten sind in den Antragsunterlagen beschrieben.

Die Flächen rund um die Quellfassung werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ein kleiner Teil des Schutzgebiets wird forstwirtschaftlich genutzt. Durch das Schutzgebiet verläuft eine Kreisstraße, Ortsstraßen und Feldwege.

Mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der beantragten Entnahme des Grundwassers sind keine Arbeiten verbunden. Die Anlagen sind seit den 1950ern in Betrieb. Es fallen daher keine Abfälle an, Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Unfallrisiko wird nicht gesehen.

Der Energieverbrauch beschränkt sich auf den Bedarf für die Pumpen und die Aufbereitung.

Die Nutzung des Grundwassers erfolgt so, dass es zu keiner Übernutzung kommt. Überwasser verbleibt im Gebiet. Eine sparsame und schonende Nutzung des Grundwasservorkommens liegt im Interesse des Wasserversorgers.

Die Unterlagen zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, enthalten weitere umfassende Aussagen zu dem Vorhaben und dessen Auswirkungen. Diese werden deshalb hier nicht mehr wiedergegeben, sondern es wird auf diese verwiesen.

Zu den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien lässt sich folgendes festhalten:

|  |  |
| --- | --- |
| FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete | Sind in dem Bereich der Quellfassung und des Wasserschutzgebiets nicht vorhanden. |
| Naturschutzgebiete | Sind in dem Gebiet nicht vorhanden |
| Nationalparke, Biosphärenreservate | Gibt es in unserem Landkreis nicht |
| LandschaftsschutzgebieteNaturparke | Sind in dem Bereich rund um die Quellfassung nicht vorhanden |
| Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile | Sind in unmittelbarer Nähe zu den Quellen und auch im Wasserschutzgebiet nicht vorhanden.  |
| Gesetzlich geschützte Biotope | Sind im Bereich der Quellfassung und des Wasserschutzgebiets nicht vorhanden. Das nächstgelegene Biotop befindet sich außerhalb des Einzugsgebiets, so dass die Quellnutzung keinen Einfluss auf diese Biotope haben sollte. Auch ist festzuhalten, dass diese Biotope in den Jahren 2013 bis 2015 überprüft wurden und sich aus den Biotopbeschreibungen keine Hinweise entnehmen lassen, dass diese Biotope durch die Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden. |
| Wasserschutzgebiete | Die Quellen befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets, dass deren Schutz dient. Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Nutzung sind nicht zu erwarten. |
| Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG  | Sind dort nicht vorhanden. Die südöstlichste Ecke des Wasserschutzgebiets überlappt sich mit dem durch den Glasmühlbach initiierten wassersensiblen Bereich. Eine negative Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme ist nach aktuellem Stand nicht zu erwarten, zumal diese Entnahme ja nun schon seit den 1950ern stattfindet. |
| Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften | Entlang der Ostgrenze des Wasserschutzgebiets zieht sich ein mittelalterlicher Grenzwall. Da mit der Grundwassernutzung keinerlei Erdbewegungen in diesem Bereich verbunden sind, sind auch nach Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde, keine Auswirkungen zu erwarten. |

In dem Beitrag zum UVPG sind die Schutzkriterien noch ausführlicher beschrieben und auch die möglichen Auswirkungen. Auch der vom Antragssteller beauftragte Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwassernutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Dessen Aussagen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen und Rücksprachen mit den Fachstellen, sind auch nach unseren Erkenntnissen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Fortführung der Grundwasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erwarten.

Aus diesem Grund wird auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

II. Ergebnis in der Datenbank erfassen

III. Z. A.

Tirschenreuth, den 28.03.2025

Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker